

# RS OGH 1995/10/17 1Ob612/95, 1Ob81/00v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

StGB §58 Abs2

## Rechtssatz

Wurde der Täter wegen einer neuerlichen Straftat rechtskräftig verurteilt, so kann er sich bei der Prüfung der Verjährungsfrage nicht darauf berufen, daß er in Wahrheit die strafbare Handlung nicht oder jedenfalls keine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Handlung begangen habe.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 612/95  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 612/95  
Verstärkter Senat; Veröff: SZ 68/195
- 1 Ob 81/00v  
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 81/00v  
Beisatz: Dies bedeutet aber - ebenso wie früher nach § 268 ZPO aF -, dass der Zivilrichter keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen darf. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0092026

## Dokumentnummer

JJR\_19951017\_OGH0002\_0010OB00612\_9500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>